

Bernischer Geometerverein

Autor(en): **Albrecht, E.J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang XII

Schweizerische

15. Dezember 1914

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 12	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	--------	--

Bernischer Geometerverein.

Am 6. Dezember versammelten sich 16 Mitglieder unserer Sektion — eine für die gegenwärtigen Verhältnisse recht befriedigende Teilnehmerzahl — zur ordentlichen 65. Versammlung im Bürgerhause in Bern. Leider konnte Präsident Luder an derselben wegen einer Blinddarmoperation, verursacht durch Erkältung im Militärdienst, nicht teilnehmen. Den Vorsitz übernahm deshalb Vizepräsident Blatter; ebenso musste die Protokollführung, wegen militärischer Inanspruchnahme unseres Sekretärs, dem Unterzeichneten übertragen werden.

Durch Todesfall haben wir leider unser langjähriges, treues Mitglied Herrn Friedrich Fankhauser verloren. Die Anwesenden ehrten sein Andenken durch Erheben von ihren Sitzen. Die Austrittserklärungen der Herren Niehans, technischer Sekretär der Landestopographie, und Maurer, Adjunkt der städtischen Wasserversorgung wurden genehmigt und Herr Grundbuchgeometer Clivaz als neues Mitglied in den Verein aufgenommen.

Ueber die Durchführung und Rechnungsablage für die diesjährige Hauptversammlung des Schweizerischen Geometer-Vereins referierte der Unterzeichnete. Die Abrechnung ergibt mit Einbezug der Beiträge unserer Mitglieder und des Zentralvereins ein Defizit von Fr. 25. 15, welcher Betrag von der Sektionskasse übernommen wurde.

Die Versammlung beschloss ferner einstimmig die Revision unserer aus dem Gründungsjahre des Vereins (1884) stammenden Statuten und betraute den Vorstand mit der Ausarbeitung eines Entwurfes bis zur nächsten Versammlung. Als Delegierte in den Zentralverein wurden gewählt; Schmassmann Julius, Malleray; Burkhard Jakob, Langnau; Ersatzmann: Blatter Ernst, Unterseen.

Die Nachführungsfrage im Kanton Bern, ein altes, höchst ausgiebiges und teilweise interessantes Diskussionsthema, bedingte eine namhafte Verlängerung des offiziellen Teiles der Sitzung. Glücklicherweise konnte sich jedermann auf diese Verhandlungen durch ein solennes Mittagsbankett, dem man nicht die leisesten Notstandsverhältnisse anmerkte, gehörig stärken. Der Wein löste die redegewandten Zungen und vieles wurde besprochen und vorgeschlagen zum Wohle des Kantons und der — Nachführungsgeometer. Immerhin blieben ein paar Stunden zum geselligen Beisammensein, und eine angenehme Fröhlichkeit entrückte uns für kurze Zeit der ernsten Gegenwart.

E. J. Albrecht.

Das Stockwerkseigentum, insbesondere seine Ueberleitung in das neue Recht.

Von Dr. H. Leemann, Notariatsinspektor des Kantons Zürich.

Das Stockwerkseigentum (Geschoss-, Gelass-, Etageneigentum, Kellerrecht) erscheint schon seit dem 12. Jahrhundert in weitester Verbreitung. Das Eigentum an einem Gebäudegrundstücke ist hier horizontal — nach Stockwerken oder auch nach einzelnen Gelassen des Gebäudes (Stuben, Böden, Kellern usw.) — geteilt. Mit diesem Sondereigentum der einzelnen Berechtigten ist in der Regel das unteilbare gemeinschaftliche Eigentum an der Grundfläche und an den gemeinsam benutzten Gebäudeteilen (Mauern, Treppen, Dach usw.) verbunden. Diese eigentümliche Rechtsgestaltung hat sich an vielen Orten, vor allem höchst lebenskräftig in West- und Süddeutschland, sowie in den meisten Schweizerkantonen erhalten; auch der Code civil hat sie ausdrücklich anerkannt.